



Kontakt: Martin Kull, Berufsauftrag, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 36, berufsauftrag@vsa.zh.ch

7. Dezember 2015
1/2

Neu definierter Berufsauftrag Aufhebung der altersbedingten Pensenreduktion Ferienanspruch ab 50 bzw. 60 Jahren

Mit der Einführung des neu definierten Berufsauftrags auf Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die bisherige altersbedingte Pensenreduktion („Altersentlastung“) aufgehoben. Diese basiert aktuell auf § 9 der Lehrpersonalverordnung¹: Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen.

Der neu definierte Berufsauftrag sieht für die Lehrpersonen eine Angleichung an das Arbeitszeitmodell der Verwaltung vor. Somit gilt die Regelung zum Ferienanspruch der kantonal Angestellten gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz²:

§ 79. ¹ Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:	
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling	5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden	4 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	6 Wochen

Der Ferienanspruch gilt ab Beginn des Schuljahres, in dem das jeweilige Altersjahr vollendet wird.³

Im neuen Arbeitszeitmodell wird für jede Lehrperson ein Beschäftigungsgrad definiert. Die Anzahl Lektionen ist nicht mehr massgebend für das Arbeitsverhältnis. Bei gleichem Beschäftigungsgrad kann eine unterschiedliche Lektionenzahl erteilt werden. Deshalb ist weder eine Übergangsregelung noch eine Besitzstandswahrung als Ersatz für die wegfallende altersbedingte Pensenreduktion vorgesehen.

¹ Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311)

² Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111)

³ § 13 Abs. 3 LPVO gemäss Änderung vom 18. März 2015



Grundsätzlich wird der bisherige Beschäftigungsgrad bei der Einführung auf Beginn des Schuljahres 2017/18 (gerundet auf eine ganze Prozentzahl) übernommen. Im Rahmen der Ressourcen (VZE, Gestaltungspool) kann der Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit der Lehrperson neu festgelegt bzw. bei einer Reduktion auch durch die Schulpflege verfügt werden.

Das neue Arbeitszeitmodell sieht auch keine Mehrlektionen (d.h. Lektionen über das Vollpensum) mehr vor. Es wird daher nicht mehr möglich sein, mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100% tätig zu sein.